



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Ludwigsau

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1 bis 6 a, §§ 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Ludwigsau vom 08.12.2014, hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 08.12.2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Ludwigsau folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Ludwigsau, in der jeweils geltenden Fassung, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S.v. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle oder Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen 50,00 €.
 - Für jeden weiteren Tag 20,00 €.
 - b) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 40,00 €.
 - Ab dem 3 Tag je angefangenen Tag 25,00 €.
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Trauerfeier in der Trauerhalle 100,00 €,
 - b) Reinigung nach Benutzung 30,00 €.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie die Bereitstellung diverser Ausrüstungsgegenstände werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einer Wahlgrabstätte
 - aa) Erstbestattung 500,00 €,
 - bb) jede weitere Bestattung 600,00 €.
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Grabstätte 300,00 €.
- (2) Für das Ausheben und Schließen eines Rasenreihengrabes für Erdbestattungen 500,00 €.
- (3) Für das Ausheben und Schließen eines Urnenwahlgrabes 200,00 €.
- (4) Für das Ausheben und Schließen eines Rasenreihengrabes für Urnenbeisetzungen 200,00 €.
- (5) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für totgeborene Kinder und Föten 100,00 €.

§ 7 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren werden nach Kostenaufwand berechnet.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

Für die Überlassung einer Rasenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Rasenreihengrab für Erdbestattungen 2.500,00 €,
- b) Rasenreihengrab für Urnenbeisetzungen 1.200,00 €.

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Grabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €,
 - b) Wahlgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - aa) Für ein Einzelgrab 700,00 €.
 - bb) Für jede weitere Grabstätte je 700,00 €.
 - cc) Für ein Urnengrab 300,00 €.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 30,00 €.
 - b) Bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 12,50 €.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für ein Wahlgrab (Urnenkammer) in der Urnenwand Rohrbach zur Aufnahme von max. 4 Urnen – 1. Urne 1.700,00 €,
jede weitere Urne 400,00 €.
 - b) Für ein Wahlgrab (Urnenkammer) in einer Urnenstele zur Aufnahme von max. 2 Urnen – 1. Urne 1.700,00 €,
2. Urne 400,00 €.
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) und b) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer werden je Jahr der Verlängerung 10,00 € (Urnenwand) bzw. 25,00 € (Urnenstele) erhoben.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 30 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- | | |
|--|-----------|
| aa) bei einstelligen Wahlgrabstätten | 450,00 €, |
| bb) für jede weitere Grabstelle | 400,00 €, |
| cc) bei Urnenwahlgrabstätten | 300,00 €, |
| dd) bei Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen | 100,00 €, |
| ee) bei Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen | 100,00 €. |
- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- c) Für Altgrabstätten besteht die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Abräumung der Grabstätte durch zivilrechtlichen Vertrag durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Die Kosten betragen:
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| aa) bei einstelligen Wahlgrabstätten | 450,00 €, |
| bb) für jede weitere Grabstelle | 400,00 €, |
| cc) bei Urnenwahlgrabstätten | 300,00 €. |

§ 12 Genehmigungsgebühren, Gebühren für die Zulassung von Gewerbetreibenden

- (1) Die Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen betragen für:
- | | |
|---|----------|
| a) Ein Einzelgrab | 50,00 €. |
| b) Ein mehrstelliges Grab, je Grabstätte zusätzlich zu der Gebühr zu a) | 15,00 €. |
- (2) Für das Ausstellen einer Zulassungskarte, inkl. Verwaltungsgebühren für das laufende Jahr
- | | |
|--|----------|
| | 50,00 €. |
|--|----------|
- (3) Die Verwaltungsgebühren werden sofort fällig.

§ 13
Gebühren für Verwaltungsaufwand
(zusätzliche Tätigkeiten des Personals der Friedhofsverwaltung, die nicht nach
der Friedhofsgebührenordnung abgerechnet werden können)

Für Beisetzungen und Umbettungen entstehender zusätzlicher Verwaltungsaufwand des Personals der Friedhofsverwaltung wird nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ludwigsau abgerechnet.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Ludwigsau vom 28.01.1983, in der Fassung vom 05.12.2011, außer Kraft.

Ludwigsau, den 08.12.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ludwigsau
Thomas Baumann
Bürgermeister